

PM-DOR1/0235
13.06.2007

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

11 K 3243/04.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Az.: 5103195-232,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat der Richter am Verwaltungsgericht Schmidt

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 15.05.2007

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Oktober 2004 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers mit Bezug auf Nigeria ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu 2/3, die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Der geborene Kläger ist nigerianischer Staatsangehöriger. Er reiste im Juni 2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 15. Juni 2004 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylbegehrens trug er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 16. Juni 2004 im wesentlichen vor: Er sei katholischer Christ. Bis zur Ausreise habe er in seinem Geburtsort () gelebt. Am 16. Mai 2004 hätten die Christen dort - wie häufig - Probleme mit der muslimischen Bevölkerungsmehrheit gehabt. Wie immer habe es damit begonnen, dass Moslems in das Viertel eingedrungen seien, in dem neben sonstigen nicht aus der Gegend stammenden Leuten die Christen wohnten. Viele Christen seien weggerannt; manche hätten gekämpft. Er und seine Eltern seien wie viele andere zur Armeekaserne geflüchtet. Abends seien seine Eltern nach Hause zurückgekehrt, um Lebensmittel zu holen. Da sie von dort nicht zur Kaserne zurückgekehrt seien, habe er sich nach Hause begeben, um nach ihnen zu sehen. Vor dem Haus habe er die Leichen der Eltern blutüberströmt vorgefunden. Er habe sodann geschworen, er werde „etwas tun“; er sei der einzige Sohn der Ermordeten. Er sei dann in eine von Moslems bewohnte Straße gegangen. Dort seien viele Leute gerannt; man sei aufeinander

getroffen. Da er sehr zornig gewesen sei, habe er sein Messer gezogen und ein Mädchen erstochen; er habe sie zwei Mal in den Hals gestochen. Ein anderes Mädchen habe dies gesehen. Es habe geschrien und sei weggerannt. Er sei dort bekannt gewesen; deshalb sei er weggelaufen und mit dem Bus nach Lagos gefahren. Dort habe ein muslimischer Freund seines Vaters ihn aufgenommen. Dieser habe geäußert, der Vater des ermordeten Mädchens werde ihn - den Kläger - im ganzen Land suchen. Der Freund seines Vaters habe ihn sodann zu einem Schiff gebracht und einer Person übergeben. Mit dem Schiff sei er nach Hamburg gelangt.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 11. Oktober 2004 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen, und drohte ihm die Abschiebung nach Nigeria oder in einen anderen aufnahmebereiten oder - verpflichteten Staat an.

Zur Begründung der hiergegen erhobenen Klage wiederholt und vertieft der Kläger seine bisherigen Ausführungen. Ihm drohe vor dem Hintergrund der geschilderten Ereignisse in Nigeria eine erhebliche konkrete und individuelle Gefahr für Leib, Leben und Freiheit, so dass er sich zumindest auf Abschiebungshindernisse berufen könne. Ein Abschiebungshindernis ergebe sich zudem aus seiner schweren Herzerkrankung. Eine ordnungsgemäße Heilbehandlung sei in Nigeria nicht gewährleistet.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Oktober 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,

hilfsweise,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Oktober 2004 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu bejahen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die Gründe des angefochtenen Bescheides Bezug.

Der Kläger hat Arztberichte des Universitätsklinikums Münster (Medizinische Klinik und Poliklinik - Kardiologie und Angiologie -) vom 03. Februar 2005 und 30. Januar 2007 zu den Akten gereicht. In beiden Bescheinigungen heißt es u. a. unter „Diagnosen“:

Schwere, essentielle arterielle Hypertonie mit Endorganschäden; Hypertensive Herzerkrankung; Hypertensive Nephrosklerose; Fundus hypertonicus Grad I.

In der Bescheinigung vom 30. Januar 2007 ist unter „Zusammenfassung“ u. a. ausgeführt:

Bei dem (Kläger) besteht eine schwere, essentielle arterielle Hypertonie mit Endorganschäden. Es ist zu einer hypertensiven Herzerkrankung gekommen. ...Unter der aktuellen antihypertensiven Therapie ist es noch zu keiner ausreichenden Kontrolle der arteriellen Hypertonie gekommen. ...Bei nicht erfolgreicher Einstellung der antihypertensiven Therapie bitten wir um vorzeitige Wiedervorstellung in der Spezialambulanz. Bei stabiler Klinik sollten jährliche Kontrollen in der Herzinsuffizienzambulanz ausreichend sein.

In einer von dem Kläger vorgelegten Bescheinigung des ihn behandelnden Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. vom 26. April 2006 ist unter Diagnosen ausgeführt:

„Schwere arterielle Hypertonie mit Endorganschäden, Hypertensive Herzkrankheit mit Herzinsuffizienz, Dilatative Kardiomyopathie, Hypertensive Nephropathie, Fundus hypertonicus, AV-Block.“

Weiter heißt es in der Bescheinigung:

„Unter der Kombinationstherapie mit 4 verschiedenen Antihypertensiva bestehen aktuell relativ stabile kardiale Verhältnisse. Der Patient ist jedoch regelmäßig auf die Überwachung der dauerhaft geschädigten Organe wie Herz, Nieren und Augen sowie auf die Überprüfung der Medikation angewiesen. Aus hausärztlicher Sicht ist die medizinische Versorgung im Heimatland des Patienten nicht sichergestellt. Eine normale Lebenserwartung des noch jungen Patienten hängt wesentlich von der kontinuierlichen ärztlichen Betreuung ab, die er hier erhält.“

In einer ebenfalls von dem Kläger vorgelegten Bescheinigung des Arztes Dr. vom 23. März 2007 ist unter „Diagnosen“ dasselbe ausgeführt wie in dessen Bescheinigung vom 26. April 2006. Ergänzend heißt es in der Bescheinigung u. a.:

„(Der Kläger) stellt sich hier regelmäßig alle 6 – 8 Wochen vor, um den klinischen Zustand der Herzinsuffizienz und Niereninsuffizienz überprüfen zu lassen, die sich als Folge einer lange unbehandelten arteriellen Hypertonie eingestellt haben. Hierbei wird der Blutdruck gemessen, Herz und Lunge abgehört, nach Beinödemen gesucht, der Urin bzw. die Blutwerte bestimmt und die aktuelle Medikation überprüft und ggf. modifiziert. Einmal pro Jahr erfolgt die fachärztliche Vorstellung in der Kardiologischen Ambulanz des UKM.“

Unter der medikamentösen Therapie bestehen aktuell relativ stabile kardiale Verhältnisse. Sollte diese Medikation abrupt beendet werden, besteht aus hausärztlicher Sicht die akute Gefahr, dass innerhalb weniger Wochen bis Monate der Blutdruck entgleist und sich erneut schwere lebensbedrohliche Dekompensationen des Herzens und der Nieren in Form eines Lungenödems, Herzrhythmusstörungen oder Herzversagens einstellen.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat nur zum Teil Erfolg.

Mit dem Hauptantrag ist sie unbegründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch gegen die Beklagte auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG nicht zu. Das folgt ohne Weiteres daraus, dass er einen Sachverhalt, aus dem herzuleiten sein könnte, ihm drohe bei Rückkehr nach Nigeria politische Verfolgung, nicht einmal ansatzweise geltend macht. Bei der ihm seinem Vortrag zufolge drohenden staatlichen Verfolgung im Hinblick auf den behaupteten Mord an einem muslimischen Mädchen handelt es sich offenkundig um eine Strafverfolgung mit dem Ziel einer Ahnung kriminellen Unrechts, nicht jedoch um politische Verfolgung.

Mit dem Hilfsantrag ist die Klage insoweit unbegründet, als der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt. Auch dies folgt ohne Weiteres daraus, dass es sich bei der dem Kläger - wie behauptet - drohenden Gefahr staatlicher Verfolgung wegen Mordes an einem muslimischen Mädchen um eine Strafverfolgung mit dem Ziel der Ahnung kriminellen Unrechts handelt, offenkundig jedoch nicht um politische Verfolgung.

Mit dem Hilfsantrag ist die Klage jedoch begründet, soweit der Kläger sinngemäß die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt. Dem Kläger steht in dem für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz AsylVfG) ein Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Es ist nämlich überwiegend wahrscheinlich, dass für den Kläger in Nigeria eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht.

Das lässt sich allerdings nicht aus seinem Vortrag herleiten, demzufolge ihm wegen des Mordes an einem muslimischen Mädchen für den Fall einer Rückkehr nach Nigeria die Ermordung durch Angehörige dieses Mädchens droht. Sein Vortrag, er habe vor seiner Ausreise in ein muslimisches Mädchen erstochen, ist nämlich unglaubhaft. Insbesondere sind seine Angaben zu dem Geschehensablauf von dem Moment an, in dem er angeblich das Mädchen erstochen hat, bis zu dem Zeitpunkt, in dem er seinem Vortrag zufolge, den (anschließend sofort losfahrenden) Bus nach bestiegen hat, völlig unsubstantiiert; sie stellen das Gegenteil einer lebendigen und anschaulichen Schilderung tatsächlich erlebter Ereignisse dar. Sein Vortrag beschränkt sich insoweit auf die Angabe, er sei weggerannt und habe schließlich den Bus erreicht, wobei er zuvor noch Kenntnis davon erlangt habe, dass Angehörige des Mädchens nach ihm suchten, weil sie in Erfahrung gebracht hätten, dass er der Täter sei. Hingegen lässt sich der Sachverhaltsschilderung des Klägers in der mündlichen Verhandlung insbesondere nichts dazu entnehmen, wie die sich im Moment der Tat in seiner Nähe aufhaltenden männlichen Moslems auf den Mord reagiert haben. Auch auf Nachfragen des Gerichts ist nicht deutlich geworden, ob diese umgehend seine Verfolgung aufgenommen haben oder nicht. Schon dieser Umstand lässt nach der Auffassung des Gerichts keine andere Bewertung zu als die, dass sein Tatsachenvortrag völlig unsubstantiiert war. Legt man seine Angaben zugrunde, so hat er den Mord in einer von Moslems bewohnten Straße begangen, auf der viele Leichen lagen, insbesondere Leichen von Moslems ermordeter Christen. Es erscheint schon schwer nachvollziehbar, dass sich in einer solchen Situation die in unmittelbarer Nähe des Klägers befindlichen Moslems nicht sofort auf ihn gestürzt bzw. ihn sofort verfolgt haben, um ihn als Rache für den begangenen Mord an dem muslimischen Mädchen gleichfalls zu ermorden. Haben Moslems jedoch seine Verfolgung aufgenommen, so erscheint es unvorstellbar, dass der Kläger dies und die damit verbundene tödliche Gefahr für ihn während seiner Flucht zu dem glücklicherweise sodann sofort losfahrenden Bus überhaupt nicht bemerkt hat. Haben die in der Nähe befindlichen Moslems, denen nach aller Lebenserfahrung der von ihm begangene Mord an dem muslimischen Mädchen nicht entgangen sein kann, hingegen tatenlos zugesehen, wie er davongerannt ist und sich gerettet hat, so erscheint es dem Gericht unvorstellbar, dass er einen derart atypischen und für ihn glücklichen Verlauf der Dinge nicht ebenfalls sofort bemerkt hat. Vor dem Hintergrund der durch progromartige Vorfälle

gekennzeichneten Situation in der Straße und der unmittelbaren Nähe männlicher Moslems im Zeitpunkt des Mordes mußte der Kläger sich sofort vergewissern, ob rachsüchtige männliche Moslems sich auf ihn stürzten bzw an seine Fersen geheftet hatten oder nicht. Hiervon hing sein Überleben ab. Vor diesem Hintergrund muss der Kläger unabhängig davon, wie sich die in der Nähe befindlichen männlichen Moslems auf die behauptete Mordtat hin verhalten haben, in der Lage sein, darüber zu berichten, worin dieses Verhalten der Moslems bestanden hat. Der Umstand, dass er entsprechende Angaben in der mündlichen Verhandlung offenkundig nicht machen konnte, lässt eine andere Bewertung seines Tatsachenvortrags als die, dass dieser völlig unsubstantiiert und deshalb ungläubhaft ist, nicht zu.

Jedoch ergibt sich das Bestehen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben des Klägers (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) aus seiner Erkrankung.

Eine solche Gefahr kann nämlich auch in einer im Abschiebezielstaat zu erwartenden Verschlimmerung einer Krankheit bestehen. Die Annahme einer zielstaatsbezogenen erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben setzt dabei voraus, dass sich der Gesundheitszustand des betroffenen Ausländers alsbald nach der Ankunft im Zielland der Abschiebung infolge unzureichender Behandlungsmöglichkeiten oder mangels Zugangs zu einer an sich verfügbaren medizinischen Versorgung dort wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde; außerdem darf die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht durch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gesperrt sein.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 25. November 1997 – 9 C 58.96
-, BVerwGE 105, 383 (384 ff.), vom 29. Juli 1999 – 9 C
2.99 - <juris> und vom 29. Oktober 2002 – 1 C 1.02 -,
DVBl. 2003, 463(464); Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C
16/05 -.

In Anwendung dieser Grundsätze sind im Fall des Klägers die Voraussetzungen des geltend gemachten Abschiebungsverbots hinsichtlich Nigeria erfüllt. Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Nigeria dort mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald eine schwere lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes droht.

Der Kläger leidet, wie von Dr. [] und dem Universitätsklinikum Münster weitgehend übereinstimmend und auch überzeugend ausgeführt, an einer schweren arteriellen Hypertonie mit Endorganschäden, einer hypertensiven Herzkrankheit, einem Fundus hypertonicus und einer hypertensiven Nephropathie (so Dr. []) bzw. Nephrosklerose (so des Universitätsklinikum Münster). Wie von Dr. [] überzeugend ausgeführt, bestehen unter der medikamentösen Therapie gegenwärtig relativ stabile kardiale Verhältnisse; hierbei ist der Kläger jedoch regelmäßig auf die Überwachung der dauerhaft geschädigten Organe wie Herz, Nieren und Augen sowie auf die Überprüfung der Medikation angewiesen. Der Kläger hätte ohne die medikamentöse Therapie mit hoher Wahrscheinlichkeit eine schwere lebensbedrohliche Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes zu erwarten. Wie von Dr. [] in der Bescheinigung vom 23. März 2007 - vor dem Hintergrund der Erkrankungen des Klägers überzeugend – ausgeführt, bestände dann nämlich die akute Gefahr, dass innerhalb weniger Wochen bis Monate der Blutdruck entgleiste und sich erneut schwere lebensbedrohliche Dekompensationen des Herzens und der Nieren in Form eines Lungenödems, von Herzrhythmusstörungen oder eines Herzversagens einstellten.

Der Kläger wird bei einer Rückkehr nach Nigeria die erforderliche medikamentöse Therapie – die mit einer regelmäßigen ärztlichen Überprüfung der Medikation und Überwachung der dauerhaft geschädigten Organe einhergehen muss – aus finanziellen Gründen nicht erhalten.

Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. Mai 2006 existiert in Nigeria keine staatliche Heilfürsorge und auch keine staatliche Krankenversicherung. Die Patienten müssen ihre Behandlung auch in staatlichen Krankenhäusern selbst bezahlen. Hilfsorganisationen, die für Not leidende Patienten die Kosten übernehmen wurden, seien dem Auswärtigen Amt nicht bekannt. Die wirtschaftliche und soziale Lage Nigerias bleibe aufgrund struktureller Schwächen schwierig und angespannt. Die tatsächliche Arbeitslosenquote dürfte landesweit bei ca. 30 % liegen, wobei die Grenze zwischen Unterbeschäftigung und Arbeitslosigkeit schwimmend sei. Die breite Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung leide unter Verarmung. Ca. 60 % der Bevölkerung lebe unterhalb der absoluten Armutsgrenze von 1 US \$ pro Tag.

Angesichts dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Kläger die für ihn erforderliche medizinische Behandlung in Nigeria aus finanziellen Gründen nicht erlangen kann. Denn es ist nicht erkennbar, dass er in der Lage wäre, die Kosten sowohl für die in erheblicher Anzahl benötigten Medikamente als auch für die unerlässliche regelmäßige, die medikamentöse Therapie begleitende ärztliche Überprüfung der Medikation sowie Überwachung der dauerhaft geschädigten Organe zu bezahlen. Der Kläger macht nicht den Eindruck, dass er zu den bemittelten Nigerianern gehört. Er gibt an, vor der Ausreise kein Geld verdient zu haben und keine Berufsausbildung zu haben. Diese Angaben, die sich in die Erkenntnislage über die wirtschaftliche und soziale Situation in Nigeria einfügen, erscheinen dem Gericht glaubhaft.

Schließlich steht die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG der Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auf den Zielstaat (Nigeria) der androhten Abschiebung nicht entgegen. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen (der obersten Landesbehörde) nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt. Es bedarf hier keiner Erörterung, ob eine allgemeine Gefahr im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt, weil der Kläger die erforderliche Behandlung aus finanziellen Gründen nicht erlangen kann und dies sich als eine Auswirkung der allgemein schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage in Nigeria darstellt. Denn jedenfalls wäre eine Ausnahme von der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geboten. Dies gilt auch dann, wenn man die vom Bundesverwaltungsgericht zu § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG entwickelten strengen Anforderungen an eine solche Ausnahme zugrundelegt.

Vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199 f., vom 08. Dezember 1998 – 9 C 4.98 -, NVwZ 1999, 666 (667 f.) und vom 12. Juli 2001 – 1 C 2/01 und 1 C 5.01 -, NVwZ 2001, 1420 ff. und NVwZ 2002, 101 ff. sowie Beschluss vom 26. Januar 1999 – 9 B 617.98 -, NVwZ 1999, 668; Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C 16.05 -

Der Kläger hätte nach dem bereits Gesagten im Falle einer Abschiebung nach Nigeria sehenden Auges eine schwere lebensbedrohliche Verschlimmerung

seines Gesundheitszustandes zu erwarten. Für ihn besteht auch kein anderweitiger Abschiebungsschutz, der dem Schutz des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gleichwertig wäre.

Ein Anspruch auf die Feststellung eines sonstigen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 – 6 AufenthG steht dem Kläger nicht zu.

Soweit der Kläger die Aufhebung der Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes erstrebt, ist die Klage nur teilweise begründet.

Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit die Beklagte Nigeria als Abschiebezielstaat bezeichnet hat. Eine Abschiebungsandrohung ist bei Vorliegen eines Abschiebungsverbots rechtswidrig, soweit sie die Abschiebung in einen Staat androht, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Ein solches zur Teilrechtswidrigkeit der Androhung führendes Abschiebungsverbot liegt hier vor. Im Fall des Klägers ergibt aus dem festgestellten Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ein „zwingendes“ Abschiebungsverbot.

Im Übrigen hat die auf §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylVfG gestützte Androhung Bestand, weil sie den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

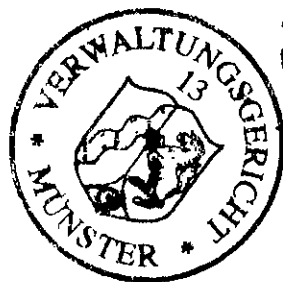
Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

- Schmidt -



Ausgefertigt

Münster, den 11. JUN 2007

Hermann

(Hermann)

Verwaltungsgerichtsangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle